

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der im Jahre 1987 gegründete Verein ist unter dem Namen "Pool-Billard-Club Freudenstadt" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt (Register-Nr. 317) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO 1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports verwirklicht. Im Einzelnen durch Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 7.) Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die bzw. deren Änderung der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied), und jede juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, welche bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Dies geschieht durch einen Aufnahmeantrag, der in schriftlicher Form vorliegen muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
- 2.) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven, ordentlichen Mitgliedern

- b) passiven, ordentlichen Mitgliedern
- c) passiven, außerordentlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ehegatten der Clubmitglieder, sowie deren Kinder unter 18 Jahren können die Veranstaltungen besuchen.

3.) Zum Ehrenmitglied kann, durch die Vorstandschaft, ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft mit 2- monatiger Kündigungsfrist zu erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt, für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

6.) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben werden. Eine Mitgliederversammlung hat dann über den Ausschluss zu entscheiden. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

7.) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

8.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4. Beiträge

1.) Ordentliche Mitglieder: Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso deren Fälligkeiten. Die Beiträge werden in der Regel durch das Bankeinzugsverfahren an den Verein abgeführt.

2.) Außerordentliche Mitglieder: Die Beiträge und deren Fälligkeit werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

3.) Auf Antrag bei der Vorstandschaft können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.

4.) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Zusatzbeiträge festsetzen.

§ 5. Spiel- und Regelordnung

Der Verein unterwirft sich der Sport- und Turnierordnung der Deutschen Billard Union (DBU).

§ 6. Wahlen

1.) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4.) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Vorstandschaft

§ 8. Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens im Monat August eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand oder Vereinsausschuss beschließt.
- b) mindestens 1/4 aller volljährigen Mitglieder verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4.) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5.) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Jährlich :

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Sportwarts, des Jugendwarts, des Schriftführers und des Kassiers
- c) Bericht der (des) Kassenprüfer(s)
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Alle zwei Jahre:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Sportwarts, des Jugendwarts, des Schriftführers und des Kassiers
- c) Bericht der (des) Kassenprüfer(s)
- d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Mitglieder im Ausschuss
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.) In der Jahreshauptversammlung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Dieser hat das Rechnungswesen des Vereins laufend zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Der Kassenprüfer darf jedoch nicht dem Vereinsausschuss angehören.

7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung vermerkt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8.) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die bei der Vorstandschafft nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschafft abgestimmt werden.

§ 9. Vereinsausschuss

1.) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.

2.) Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Vereins
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sportwart
- d) der Jugendwart (falls Jugendabteilung)
- e) der Kassier
- f) der Schriftführer
- g) Ausschussmitglied

3.) Übersteigt der Mitgliederstand die Zahl von 30 Personen, wird nunmehr 1 Ausschussmitglied für jeweils 20 Mitglieder gewählt. Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.

4.) Für Ausschussmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder - bis zur nächsten Jahresversammlung - bestimmen.

5.) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 10. Zuständigkeiten

1.) Vorsitzender des Vereins

Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Dies gilt nur für Entscheidungen, die für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für Entscheidungen, wie sie oben beschrieben sind, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich, er ist jedoch darüber zu unterrichten. Der Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er ist befugt, Geschäfte bis zum Betrag von 250.- € abzuschließen. Dies gilt auch für die Aufnahme von finanziellen Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorsitzende der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es genügt hierbei die einfache Zustimmung.

2.) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

3.) Sportwart

Er ist zuständig für den Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und deren Ablauf.

4.) Jugendwart

Er ist zuständig für den Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugend.

5.) Kassier

Sämtliche Kassengeschäfte obliegen dem Kassier.

6.) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die Schriftsachen sowie die Pressearbeit.

§ 11. Sitzungen des Vereinsausschusses

- 1.) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladungen des Vorstandes statt. Sie muss per E-Mail - in Ausnahmefällen auch mündlich oder fernmündlich - erfolgen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder fordert.
- 2.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- 3.) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12. Vorstandschafft

- 1.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- 2.) Jeder vertritt allein den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorsitzenden, jedoch nur bei dessen Abwesenheit oder mit dessen Erlaubnis befugt.

§ 13. Untergliederung des Vereins

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu werden.
- 2.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14. Protokollführung

- 1.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15. Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
- 3.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (1) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (2) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich verlangen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.) Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 5.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportkreis Freudenstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Strafbestimmungen

1.) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vereinsausschuss kann gegen Mitglieder des Vereines, welche sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, am Ansehen, an der Ehre oder am Vermögen des Vereines vergehen, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss
- d) Geldstrafen bis 250,- €